

SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBL. S. 140) und folgende Bestimmungen der Länder:

Gesetz vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in die Hand des Volkes (GuVOBl. Sachsen S. 305);

Gesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjetische Militär-Administration an das Land Thüringen (RegBl. Thüringen S. 111);

Verordnung vom 30. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten Unternehmen und Betrieben in das Eigentum der Provinz Sachsen (VOBl. Provinz Sachsen S. 351);

Verordnung vom 5. August 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes (VOBl. Brandenburg S. 235);

Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Enteignungskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes (Amtsblatt Mecklenburg S. 96).

(2) Der Übergang der betreffenden Unternehmen in das Eigentum des Volkes ist mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erfolgt.

§ 2

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes der Beteiligung ist grundsätzlich die letzte Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herangezogen werden.

(2) Für zu entschädigende Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Teil des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, zu ermitteln, der sich für den Gesellschafter auf Grund seines Anteiles am Stammkapital (Grundkapital) ergibt.

(3) Dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert sind die anteiligen Gewinne und Einlagen für die Zeit vom Feststellungszeitpunkt (Abschlußzeitpunkt) des Einheitswertes des Betriebsvermögens bis zu dem Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes hinzuzurechnen.

(4) In dieser Zeit entstandene anteilige Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) sind von dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert abzusetzen.

§ 3

(1) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ergibt sich aus der Berechnung des Wertes der Beteiligung gemäß § 2.

(2) Die Verzinsung nach § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung hat auf den Entschädigungsanspruch zu erfolgen.

(3) Bisher geleistete laufende oder einmalige Zahlungen durch Rechtsträger von Volkseigentum sind nur bis zum Tage ihrer Zahlung zu verzinsen.

§ 4

(1) Soweit Leistungen auf Grund der Verordnung natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften zustehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Lei-

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBL. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Grundlage für den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes sind hinsichtlich der Berechnungen auf Grund der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung der Befehl der ehemaligen

stungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.

(2) Hat ein nach den Bestimmungen der Verordnung Entschädigungsberechtigter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen, so ist der ihm nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wieder zustehende Anspruch der Höhe nach festzustellen. In diesen Fällen erfolgt die Begründung der Schuldbuchforderung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung im Zeitpunkt der Rückkehr. Der dem Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.

(3) Ansprüche von juristischen und physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hatten, werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) geregelt.

§ 5

Bei Übersendung des Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer Erklärung darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen volkseigener Gläubiger nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gegen ihn bestehen. Der Entschädigungsberechtigte ist weiterhin zur Angabe eines Kontos bei einer volkseigenen Sparkasse aufzufordern, auf das Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderungen geleistet werden können. Das gilt nicht für Antragsteller nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Zu den Abgabenforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gehören auch die Vermögensteuer auf den freigestellten Anteil, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn und die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung zu berechnenden Zinsen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist die nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts aufgestellte Schlußbilanz des Betriebes auf den Tag vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes. Liegt eine Schlußbilanz auf diesen Tag nicht vor, so ist der Veräußerungsgewinn in Anlehnung an die letzte Bilanz zu ermitteln. Veräußerungsverluste werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ist gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 bzw. 1957 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen. Der für die Berechnung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundeliegung des Einkommens des Jahres zu ermitteln, in dem der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Ein in diesem Jahre evtl. ausgewiesener Verlust ist gegen den Veräußerungsgewinn aufzurechnen, sofern er bei einer Veranlagung nicht bereits abgezogen wurde. Die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn ist in gleicher Weise unter Berücksichtigung des Gewerbeertrages des betreffenden Jahres nach dem 1956 gültigen Hebesatz festzusetzen.

Sonderausgaben können für die gesonderte Veranlagung nicht geltend gemacht werden.

(4) Für die Ermittlung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Bestimmungen des § 17 EStG in der Fassung des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889). Die Anschaffungskosten des Anteils sind nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder sind die Anteile vor dem 1. Januar 1925 erworben, so tritt der Nominalwert an die Stelle der Anschaffungskosten. Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungsgewinn den Zinseinkünften zugerechnet wird.

(5) Die vor der Feststellung der Entschädigungsansprüche liegenden Vermögensteuerfestsetzungen werden nicht berichtet.

§ 7

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung gutzuschreibenden Zinsen wird gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 und gesondert von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 6 Abs. 3 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, errechnet und festgesetzt. Sonderausgaben können nicht geltend gemacht werden.

(2) Kapitalertragsteuer ist auf die gutzuschreibenden Zinsen nicht einzubehalten.

§ 8

(1) Die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten angegebenen volkseigenen Gläubiger sind vom Rat des Bezirkes unter Angabe der Höhe des jeweiligen Betrages zu unterrichten und zur Bestätigung der Richtigkeit der angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen aufzufordern.

(2) Soweit die von Entschädigungsberechtigten abgegebene Erklärung durch die volkseigenen Gläubiger bestätigt wird, sind die Beträge gegen den verzinsten Entschädigungsanspruch aufzurechnen, und der Aufrechnungsbetrag ist an die volkseigenen Gläubiger zu überweisen.

(3) Bestreitet der volkseigene Gläubiger Grund oder Höhe der Forderung, so ist ein Vermerk bei der zu begründenden Schuldbuchforderung einzutragen, aus dem sich der Gläubiger und die Höhe des bestrittenen Betrages ergeben müssen. Zahlungen, die in Erfüllung der Schuldbuchforderung zu leisten sind, sind bis zur Höhe sämtlicher bestrittener Forderungen durch die Schuldbuchstelle zu hinterlegen.

§ 9

Werden von volkseigenen Gläubigern Forderungen angemeldet, die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 Satz 1 nicht enthalten sind, so ist der Entschädigungsberechtigte aufzufordern, die von den volkseigenen Gläubigern angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen zu bestätigen. Für die weitere Behandlung ist § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Reicht der Entschädigungsanspruch nicht aus, um alle Forderungen volkseigener Gläubiger zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind.

§ 11

Werden Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderung gemäß § 8 Abs. 3 laufend hinterlegt, so bedarf es einer Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB für jeden Einzelfall nicht, wenn die Schuldbuchstelle dem Eigentümer und den anderen Beteiligten, die Ansprüche geltend gemacht haben, die Mitteilung zustellt, daß die Hinterlegung dieser Leistungen laufend erfolgt. Diese Mitteilung ist dem für die Hinterlegung zuständigen Staatlichen Notariat bekanntzugeben.

§ 12

(1) Dem Entschädigungsberechtigten ist nach Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 8 und 9 ein Errechnungsbescheid zu erteilen, aus dem die Höhe der einzutragenden Schuldbuchforderung und deren Errechnung sowie bei der Schuldbuchforderung einzutragende Vermerke hervorgehen müssen.

(2) Eine Ausfertigung des Errechnungsbescheides erhält die zuständige Schuldbuchstelle unter gleichzeitiger Angabe des vom Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 angegebenen Kontos.

(3) Die zuständige Schuldbuchstelle begründet auf Grund der übersandten Ausfertigung eine Schuldbuchforderung in der angegebenen Höhe und erteilt dem Entschädigungsberechtigten eine Benachrichtigung gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 819).

§ 13

Schuldbuchstellen im Sinne der Durchführungsbestimmung sind:

Deutsche Notenbank Schwerin für die Bezirke
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg,

Deutsche Notenbank Potsdam für die Bezirke
Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus,

Deutsche Notenbank Halle für die Bezirke
Halle, Magdeburg,

Deutsche Notenbank Weimar für die Bezirke
Erfurt, Gera, Suhl,

Deutsche Notenbank Dresden für die Bezirke
Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt.

§ 14

Die §§ 5 und 8 bis 13 finden für das Verfahren bei der Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach Abschnitt II der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Soweit die nach § 9 der Verordnung zu befriedigenden langfristigen Verbindlichkeiten bei den Gläubigern ergebniswirksam ausgebucht wurden, sind der Gewerbeertrag und das Einkommen im Jahre der Ausbuchung neu zu berechnen. Die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer für den durch die Neuberechnung sich jeweils ergebenden Differenzbetrag sind gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 nach dem für 1956 geltenden Gewerbesteuerhebesatz bzw. nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen.

(2) Für die Berechnung des maßgeblichen Steuersatzes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers